

**Artikelsatzung
zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse
der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung)
in der Gemeinde Elxleben im Landkreis Sömmerda vom 27. November 2001**

Der Gemeinderat Elxleben hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben in der Fassung vom 14. Juli 1999;

auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73)

1. § 2 (Teilnahme an Sitzungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

2. § 19 (Bildung der Ausschüsse) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „5,0 TDM“ durch die Angabe „2.500 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden folgende Angaben ersetzt:
 - „ 3.000,00 DM“ durch „ 1.500 EUR“,
 - „10.000,00 DM“ durch „ 5.000 EUR“,
 - „20.000,00 DM“ durch „10.000 EUR“,
 - „10 TDM“ durch „ 5.000 EUR“ und
 - „ 5 TDM“ durch „ 2.500 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „10 TDM“ durch „5.000 EUR“ ersetzt.

3. § 20 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „5 TDM“ durch „2.500 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 werden folgende Angaben ersetzt:
 - „5 TDM“ durch „ 2.500 EUR“ und
 - „3 TDM“ durch „ 1.500 EUR“.
- c) In Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „5 TDM“ durch „2.500 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummer 7 werden folgende Angaben ersetzt:
 - „10 TDM“ durch „ 5.000 EUR“,
 - „5 TDM“ durch „ 2.500 EUR“ und
 - „5 TDM“ durch „ 2.500 EUR“.

- e) In Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „5 TDM“ durch „2.500 EUR“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Nummer 9 wird die Angabe „10 TDM“ durch „5.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Elxleben in der Fassung vom 01. August 1993;

auf Grund des §19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 237) sowie § 17 Abs. 1 des OWiG:

1. § 13 (Zwangmaßnahmen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10,00 DM bis 2.000,00 DM“ durch die Angabe „5 EUR bis 1.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigung, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung, von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Elxleben in der Fassung vom 27. Juni 1997;

auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323)

1. § 19 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünftausend EURO“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben in der Fassung vom 01. Januar 1998;

auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33)

1. § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77 EUR“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „38,50 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden folgende Angaben ersetzt:
- | | | |
|------------|-------|--------------|
| „60,00 DM“ | durch | „31 EUR“, |
| „60,00 DM“ | durch | „31 EUR“, |
| „50,00 DM“ | durch | „26 EUR“ und |
| „50,00 DM“ | durch | „26 EUR“. |

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Allgemeine Entwässerungssatzung – EWS – der Gemeinde Elxleben in der Fassung vom 11. Oktober 2000;

auf Grund der §§ 1, 2, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 sowie § 57 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10. Mai 1994 (GVBl. 1994 S. 445)

1. § 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000 EURO“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Elxleben in der Fassung vom 27. Oktober 2000

auf Grund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG);

1. § 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Angaben ersetzt:
- | | | |
|-----------|-------|----------------|
| „4,36 DM“ | durch | „2,23 EUR“ und |
| „0,91 DM“ | durch | „0,47 EUR“. |

2. § 11 (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Angaben ersetzt:
- | | | |
|--------------------|-------|-----------------------|
| „ 96,00 DM/Jahr“ | durch | „ 49 EUR/Jahr“, |
| „ 192,00 DM/Jahr“ | durch | „ 98 EUR/Jahr“, |
| „ 384,00 DM/Jahr“ | durch | „196 EUR/Jahr“, |
| „ 576,00 DM/Jahr“ | durch | „294,50 EUR/Jahr“ und |
| „1.152,00 DM/Jahr“ | durch | „589 EUR/Jahr“. |
- b) In Absatz 3 werden folgende Angaben ersetzt:
- | | | |
|--------------------|-------|---------------------|
| „ 96,00 DM/Jahr“ | durch | „ 49 EUR/Jahr“, |
| „ 192,00 DM/Jahr“ | durch | „ 98 EUR/Jahr“, |
| „ 384,00 DM/Jahr“ | durch | „ 196 EUR/Jahr“, |
| „ 768,00 DM/Jahr“ | durch | „ 392,50 EUR/Jahr“, |
| „1.536,00 DM/Jahr“ | durch | „ 785 EUR/Jahr“ und |
| „3.072,00 DM/Jahr“ | durch | „1.570 EUR/Jahr“. |

3. § 12 (Einleitgebühr) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4,64 DM/m³“ durch die Angabe „2,37 EUR/m³“ ersetzt.

4. § 13 (Beseitigungsgebühr) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „47,00 DM/m³“ durch die Angabe „24 EUR/m³“ ersetzt.

5. § 18 (Abwasserabgabe für Kleineinleiter) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „17,90 EUR“ ersetzt.

Artikel 7

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 14+1;
Anzahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderates gem. § 23 Abs. 5 ThürKWG: 9+1;
davon anwesend: 7 + 1:
Ja-Stimmen: 8;
Nein-Stimmen: 0;
Stimmenthaltungen: 0.

Elxleben, den 27. November 2001